OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602549/2/WP/EG

Datum:

Linz, 2. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des K. A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft R. vom 16. Mai 2018, GZ: VerkR96-3105-2018, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft R. (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 16. Mai 2018 wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge kurz: Bf) gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. März 2018 als verspätet zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der der Bf – erstmals – vorbringt, vom 30. März bis 9. April 2018 nicht an seiner Wohnadresse anzutreffen gewesen zu sein und sein Einspruch daher – mit Verweis auf § 17 Abs 3 Zustellgesetz – nicht als verspätet zu bewerten sei.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 19. Juni 2018, beim Landesverwaltungsgericht am 26. Juni 2018 eingelangt, die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung werde abgesehen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Am 3. April 2018 erfolgte ein Zustellversuch der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft R. vom 29. März 2018, GZ: VerkR96-3105-2018, an der Wohnadresse des Bf. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Die Abholfrist begann am 4. April 2018 zu laufen [Rückschein, Beilage zu ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Der Bf war von 30. März 2018 bis 9. April 2018 nicht an seiner Wohnadresse anzutreffen [Beschwerdeschriftsatz, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Am 26. April 2018 brachte der Bf seinen am selben Tag elektronisch signierten Einspruch gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft R. vom 29. März 2018 bei dieser elektronisch ein [Einspruch/E-Mail, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 wies die belangte Behörde den Bf auf die Verspätung seines Rechtsmittels hin und teilte mit, dass beabsichtigt sei, das Rechtsmittel als verspätet zurückzuweisen. Zur Stellungnahme wurde dem Bf eine Frist von zwei Wochen eingeräumt [ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Stellungnahme des Bf langte am 11. Mai 2018 bei der belangten Behörde ein [ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die zentralen Fakten hinsichtlich der relevanten Zeitpunkte werden vom Bf nicht weiter bestritten. Insbesondere das zentrale Faktum der Abwesenheit von der Abgabestelle beruht auf den eigenen Angaben des Bf und konnte daher der Entscheidung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

2.2. Von der Durchführung einer – von keiner Partei beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage – insbesondere dem Vorbringen des Bf – feststand und eine mündliche Verhandlung weder auf Ebene des Sachverhalts noch in rechtlicher Hinsicht eine weitere Klärung erwarten ließ.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

1.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 leg cit regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Gemäß Abs 2 par cit ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

1.3. Gemäß § 17 Abs 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne

des § 13 Abs 3 leg cit wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2.1. Die dem Verfahren zugrunde liegende Strafverfügung wurde – nach vorherigem ordnungsgemäßen Zustellversuch – beim zuständigen Postamt ab 4. April 2018 (Mittwoch, kein Feiertag) zur Abholung bereitgehalten. Da der Bf – nach seinen eigenen Angaben – von 30. März 2018 bis 9. April 2018 von seiner Abgabestelle abwesend war, trat die Zustellwirkung mit Hinterlegung des Dokumentes zunächst nicht ein. Gemäß § 17 Abs 3 Zustellgesetz – den der Bf in seiner Beschwerde ausdrücklich hervorhebt – wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte.

2.2. Da der Bf am 9. April 2018 (Montag, kein Feiertag) an die Abgabestelle zurückkehrte und zu diesem Zeitpunkt die Abholfrist noch offen war, wurde die Zustellung am 10. April 2018 (Dienstag, kein Feiertag) wirksam. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs 1 VStG endete daher mit Ablauf des 24. April 2018 (Dienstag, kein Feiertag). Das vom Bf am 26. April 2018 eingebrachte Rechtsmittel erweist sich daher – auch bei Berücksichtigung der vom Bf angegebenen Abwesenheit von der Abgabestelle – als verspätet.

2.3. Da die belangte Behörde in verfahrensrechtlich einwandfreier Hinsicht den Bf über die potentielle Verspätung seines Rechtsmittels in Kenntnis setzte und ihn auf die im Raum stehende Zurückweisung seines Rechtsmittels hinwies, liegt auch kein Verfahrensfehler vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes (§ 17 Abs 3 Zustellgesetz) beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil